

es nicht wohl an, die zürcherische Sperrfrist von Bundesrechts wegen als unstatthaft zu erklären, sofern der andere Ehegatte in einem andern Kanton seinen Wohnsitz hat. Dient sie doch dem schutzwürdigen Zweck, den scheidungs- oder trennungswilligen Ehegatten nach fruchtlosem Sühneversuch nochmals zur Besinnung zu veranlassen, bevor er sich zur Anhängigmachung des Prozesses entschliesst. Es muss, wenigstens bis auf weiteres, dem Kanton Zürich (und allfälligen andern Kantonen mit entsprechender Prozessordnung) einerseits (vergl. MADAY, die Wartefrist nach § 254 Zürcher ZPO im zwischenkantonalen Verhältnis, SJZ 1945 S. 166) und den übrigen Kantonen andererseits anheimgestellt bleiben, auf dem Gesetzgebungs- oder Konkordatswege einen Ausgleich zu treffen, falls sie dazu Veranlassung finden.

3. — Der Antrag, die zürcherischen Gerichte seien für den Scheidungsprozess als zuständig zu erklären, ist nur das Gegenstück zur Unzuständigkeitseinrede gegenüber den aargauischen Gerichten. Nicht einzutreten ist auf den besonderen Antrag auf Anerkennung der zürcherischen Zuständigkeit für vorsorgliche Massnahmen, worauf sich das angefochtene Urteil nicht bezieht. Solche Massnahmen sind übrigens während der Rechtshängigkeit des Scheidungs bzw. Trennungsprozesses im Kanton Aargau nur vom dortigen Scheidungsgericht zu treffen (Art. 145 ZGB, BGE 64 II 178).

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und der Entscheid des Obergerichtes des Kantons Aargau vom 19. März 1948 bestätigt.

17. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung vom 24. Juni 1948 i. S. Müller gegen Hagenbuch gesch. Müller.

Güterverbindung, Verwaltung und Nutzung des eingebrachten Frauengutes (Art. 200/201 ZGB). Hat der Ehemann die Ehefrau damit betraut, so kann er diese Befugnisse doch jederzeit wieder an sich ziehen, nötigenfalls auf dem Rechtswege (analog Art. 176¹ ZGB). Unter welchen Voraussetzungen kann er Ersatz für ihm entgangene Frauenguterträge verlangen? *Schenkung von Frauenguterträgen an die Ehefrau* unterliegt nicht der behördlichen Genehmigung nach Art. 177² noch der Eintragung nach Art. 248¹ ZGB.

Union des biens, administration et jouissance des apports de la femme (art. 200/201 CC). Lorsque le mari a abandonné à la femme l'administration et la jouissance de ses apports, il peut cependant en tout temps reprendre l'exercice de ces facultés, au besoin par la voie judiciaire (par analogie avec l'art. 176 al. 1 CC). A quelles conditions peut-il réclamer une indemnité pour la perte des revenus provenant des apports de la femme?

La donation à la femme des revenus de ses apports n'est pas subordonnée à l'approbation de l'autorité tutélaire selon l'art. 177 al. 2, ni sujette à l'inscription selon l'art. 248 al. 1 CC.

Unione dei beni, amministrazione e godimento della sostanza apportata dalla moglie (art. 200/201 CC). Il marito, che ha concesso alla moglie l'amministrazione ed il godimento dei suoi apporti, può riprendere in ogni tempo l'esercizio delle sue facultà, procedendo, se occorre, per la via giudiziaria (per analogia all'art. 176 cp. 1 CC). A quali condizioni può domandare un risarcimento per la perdita dei redditi provenienti dagli apporti della moglie?

La donazione alla moglie dei redditi dei suoi apporti non è subordinata al consenso dell'autorità tutoria secondo l'art. 117 cp. 2, nè soggetta all'iscrizione secondo l'art. 248 cp. 1 CC.

A. — Die vom Bezirksgericht Höfe am 26. August 1947 rechtskräftig geschiedenen Parteien zogen die Sache hinsichtlich der güterrechtlichen Ansprüche an das Kantonsgericht von Schwyz weiter. Die Ehefrau hielt an ihrem Ersatzanspruch von Fr. 10,000.— für eine Zuwendung aus Frauengut fest, der Ehemann an seiner Forderung von Fr. 24,932.— als Ersatz für die ihm während der 21-jährigen Dauer der Ehe entgangenen Erträge des von der Ehefrau selbst verwalteten und genutzten Frauengutes. Ferner verlangte er die Verzinsung des Frauengutes seit dem 21. November 1946, dem Tage der tatsächlichen Trennung der Ehegatten.

B. — Das Kantonsgericht sprach dem Ehemann mit Urteil vom 26. Januar 1948 unter dem letztern Titel einen Betrag von Fr. 1600.— zu, unter Vorbehalt der Verrechnung von allenfalls unerfüllt gebliebenen Unterhaltsansprüchen der Ehefrau bis zur Scheidung. Der Ehefrau wurde eine Ersatzforderung von Fr. 7000.— zugesprochen, der verlangte Mehrbetrag dagegen mangels Nachweises einer höhern Kapitalzuwendung aus Frauengut abgewiesen, ebenso die Forderung des Mannes für entgangene Frauenguterträge, weil entsprechend der Sachdarstellung der Frau anzunehmen sei, diese habe die Frauenguterträge ausnahmslos für den Haushalt und zur Bezahlung der Steuern, auch derjenigen des Mannes, aufgebraucht.

C. — Mit der vorliegenden Berufung hält der Mann daran fest, dass die Forderung der Frau von Fr. 7000.— abzuweisen und seine eigene Forderung auf Fr. 24,600.— zu erhöhen sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Die Parteien standen unter dem ordentlichen Güterstande der Güterverbindung. Danach hatte der Ehemann ein Recht auf Verwaltung und Nutzung des Frauengutes. Dieses Recht unterlag weder einem Verzicht, noch einer Verjährung oder Verwirkung, wie denn übrigens der Ehemann zur Verwaltung des Frauengutes nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet war. Nichts hinderte ihn aber, der Ehefrau einzelne Erträge des Frauengutes zu überlassen, sei es geschenkweise zu beliebiger Verwendung, sei es zu Zwecken des Haushaltes. Er konnte der Ehefrau auch die Verwaltung als solche überlassen, wobei sie gewissermassen als Geschäftsführerin der betreffenden Werte des ehelichen Vermögens an seiner Stelle handelte, wenn auch in eigenem Namen, und wobei nach dem Gesagten dem Ehemanne von Gesetzes wegen jederzeit das Recht zustand, die Verwaltung des Frauengutes an sich zu ziehen (vgl. TRÜB, Das Nutzungsrecht des

Ehemannes und der Eltern, 127 und 128 ; GMÜR, Art. 201 Nr. 2 ; EGGER, Art. 201 Nr. 4). Hier hat es der Ehemann während der ganzen Dauer der Ehe bei der Überlassung der Verwaltung und Nutzung des Frauengutes an die Ehefrau bewenden lassen. Ob er dies auf deren Wunsch und mehr oder weniger widerwillig tat, ist belanglos, da er, wie dargetan, jederzeit auf diesen Entschluss hätte zurückkommen und seine Rechte nötigenfalls auf dem Rechtswege hätte durchsetzen können ; denn wenn Art. 176 Abs. 1 ZGB die zwangsweise Durchführung der Gütertrennung gestattet, muss sich auch die Herstellung des gesetzmässigen Zustandes beim ordentlichen Güterstande zwangsweise durchsetzen lassen. Die erwähnte Vorschrift ist solchenfalls analog anwendbar.

2. — Ob der Ehemann nachträglich Ersatzansprüche wegen der von ihm geduldeten Nutzung des Frauengutes durch die Ehefrau erheben könne, hängt davon ab, in welchem Sinne die Überlassung der Nutzung erfolgt ist und wie die Erträge des Frauengutes verwendet worden sind. Eine Schenkung der Erträge an die Ehefrau (für solange, als ihr die Nutzung des Frauengutes überlassen bleibe) bedarf nicht etwa der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde nach Art. 177 Abs. 2 ZGB noch zur Geltung gegenüber Dritten der Registereintragung nach Art. 248 Abs. 1 ZGB. Denn sie betrifft Werte, die von Gesetzes wegen dem Ehemanne zukommen und erst eben zufolge der Schenkung das Frauengut mehren sollen.

3. — Im vorliegenden Falle fehlt es an jeder Äusserung des Ehemannes darüber, ob die Ehefrau die Erträge des Frauengutes als Geschenk für sich (zu beliebiger Verwendung, insbesondere auch zu Ersparnissen, die das Frauengut gemehrt hätten) behalten oder aber, jedenfalls soweit nötig, für die Bedürfnisse des Haushaltes verbrauchen und dadurch den Ehemann entlasten solle. Ob das eine oder andere als Regel zu gelten hätte, kann indessen dahingestellt bleiben. Das Kantonsgericht stellt ja fest,

dass die Ehefrau diese Erträge tatsächlich voll und ganz für den Haushalt und die Steuern, auch diejenigen des Ehemannes, aufgebraucht habe. Ist das so, so sind die betreffenden Erträge dem Ehemanne zugute gekommen, und es fehlt jeder Grund, ausserdem Ersatzansprüche « wegen ihm entgangener Erträge des Frauengutes » zu stellen. Entgangen ist ihm solchenfalls nur die selbstherrliche Verfügung, jedoch kraft der von ihm eben geduldeten Überlassung der Verwaltung und Nutzung an die Ehefrau.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und dar Urteil des Kantonsgerichtes von Schwyz vom 26. Januar 1948, soweit es angefochten ist, bestätigt.

18. Urteil der II. Zivilabteilung vom 7. Mai 1948 i. S. König gegen Haller und Konsorten.

Führung der Vormundschaft. Voraussetzungen und Art der Veräusserung von Grundstücken, die im gemeinschaftlichen Eigentum des Mündels und weiterer Personen stehen (Art. 404 ZGB). Verantwortlichkeit der vormundschaftlichen Organe bei gesetzwidrigem Freihandverkauf (Art. 426 ZGB). Schadensbeweis (Art. 8 ZGB, Art. 42 OR).

Administration de la tutelle. Conditions et mode de la vente d'immeubles, propriété commune du pupille et d'autres personnes (art. 404 CC). Responsabilité des organes de la tutelle en cas de vente de gré à gré contraire à la loi (art. 426 CC). Preuve du dommage (art. 8 CC, 42 CO).

Amministrazione della tutela. Condizioni e modo della vendita di fondi, proprietà comune del tutelato e di altre persone (art. 404 CC). Responsabilità degli organi di tutela in caso di vendita a trattativa privata contraria alla legge (art. 426 CC). Prova del danno (art. 8 CC, 42 CO).

Der im Jahre 1925 geborene Kläger und seine beiden ältern Geschwister waren als Erben ihrer im Jahre 1935 gestorbenen Eltern Gesamteigentümer eines Einfamilien-

hauses in Burgdorf. Auf Wunsch der Geschwister des Klägers bemühte sich der Hausverwalter Jakob um den Verkauf dieser Liegenschaft. Er bot sie im Frühjahr 1942 dem damaligen Mieter Lüthi an. Nachdem der von ihm zugezogene Experte Locher ihren Verkehrswert auf mindestens Fr. 42,000.—, abzüglich Fr. 1000.— bis 1200.— für notwendige Reparaturen, geschätzt hatte, einigte er sich mit Lüthi auf den Preis von Fr. 41,500.—. Die Vormundschaftsbehörde Burgdorf, die die Vormundschaft über den Kläger führte, erklärte sich mit dem Verkauf zu diesem Preise einverstanden und wies den Vormund Kunz an, den Kaufvertrag mit Lüthi im Namen seines Mündels zu unterzeichnen. Am 20. April 1942 genehmigte sie den am 15. April 1942 abgeschlossenen Vertrag. Die Aufsichtsbehörde stimmte am 2. Mai 1942 dem Verkauf aus freier Hand zu. Der damals 17-jährige Kläger wurde nicht um seine Ansicht befragt, da die Vormundschaftsbehörde seine Befragung für wertlos hielt.

Nach erreichter Mündigkeit belangte Oskar König den Vormund Kunz, die Mitglieder der Vormundschaftsbehörde und subsidiär die Einwohnergemeinde Burgdorf auf Ersatz des Schadens von mindestens Fr. 4000.—, der ihm daraus erwachsen sei, dass Vormund und Behörde beim Hausverkauf die Vorschriften über die Veräusserung von Mündelliegenschaften (Art. 404 Abs. 1 und 2 ZGB) und über die Mitwirkung des Mündels (Art. 409 ZGB) sowie die nach Art. 426 ZGB für ihre Amtsführung massgebenden Regeln einer sorgfältigen Verwaltung verletzt haben. Er machte geltend, die Liegenschaft hätte überhaupt nicht, jedenfalls aber nicht freihändig und ohne seine Befragung zu bloss Fr. 41,500.— verkauft werden dürfen.

Der Appellationshof des Kantons Bern hat diese Verantwortlichkeitsklage am 4. Dezember 1947 abgewiesen.

Vor Bundesgericht wiederholt der Kläger sein Klagebegehren. Das Bundesgericht weist die Berufung ab aus folgenden